

Irgendwelche Strangulationsmerkmale wurden aber an dem Halse des Ehemannes nicht wahrgenommen. Hiermit waren die Angaben des Schuhmachers widerlegt. Man konnte nur annehmen, daß er seine Frau mit dem Strick erdrosselt hatte. Er wurde verurteilt und nahm die ihm auferlegte Strafe auch an.

Literaturverzeichnis.

¹ *Goddefroy*, Arch. Kriminol. **75**, 226. — ² *Fraenckel*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 564. — ³ *Fritz*, Arch. Kriminol. **89**, 147. — ⁴ *Laves*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **14**, 275. — ⁵ *Popp*, Arch. Kriminol. **88**, 79 u. 142. — ⁶ *Reuter*, Dtsch. Med. Wschr. **1930 I**, 11. — ⁷ *Schrader*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. **15**, 359. — ⁸ *Schwarzacher*, Beitr. gerichtl. Med. **11**, 48. — ⁹ *Weimann*, Arch. Kriminol. **84**, 135. — ¹⁰ *Mueller*, Arch. Kriminol. **91**, 175.

Wechselrede. Herr *Ziemke* weist auf die Bedeutung der Knotenbildung am Strangwerkzeug hin und berichtet über einen Fall von Erhängen, den er beobachtet hat, wo durch die ungewöhnliche Art der Knotenbildung, die bei Seeleuten üblich, aber für weibliche Personen sehr auffällig war, der Verdacht des Selbsterhängens sofort Zweifeln begegnete. Die betreffende Person, die Verkäuferin und Inhaberin eines Konfitürenladens, war durch 2 Männer erhängt worden. Der Strick war am Spiegelhaken so befestigt, daß das freie Ende in der Längsrichtung des Hakens auf diesen gelegt und dann durch queres Umwickeln befestigt war.

Herr *R. M. Mayer*: Derart kunstvoll geschrückte Knoten weisen oft nicht nur auf Strangulation durch fremde Hand hin, sondern geben auch bisweilen einen Fingerzeig über den Beruf des Täters z. B. *Zimmermann*, *Seemann*, *Ingenieur*.

Herr *B. Mueller* berichtet über einen Fall, der ähnlich liegt, wie der eben von Herrn *Ziemke* erwähnte. Es handelte sich um eine sog. doppelte Wellschleife, den Berufsknoten der Eisendreher, der dazu dient, hochgezogene schwere Lasten schnell festzulegen. Der Bräutigam des erhängt aufgefundenen Mädchens war Eisendreher. Er wurde festgenommen und gestand bald darauf, das Mädchen erdrosselt und nachträglich aufgehängt zu haben.

Manuelle Placentarlösung in der häuslichen Geburtshilfe.

Demonstration.

Von
Puppel, Mainz.

(Manuskript nicht eingegangen.)

Wechselrede. Herr *Pietrusky*: Es muß auf dem Totenschein vermerkt werden, daß hier die Mitwirkung eines Dritten am Tode vorliegt oder zu vermuten ist. In solchen Fällen sollte der Arzt selbst ein Verfahren gegen sich bei der Staatsanwaltschaft beantragen.

Herr *Ziemke*: Der Arzt ist nur verpflichtet, die Fragen zu beantworten, deren Beantwortung durch einen Vordruck verlangt wird. Auf vielen Totenscheinen ist ein Vordruck mit Frage auf Verdacht einer gewaltsamen Veranlassung des Todes gar nicht vorhanden, daher eine Äußerung darüber nicht erforderlich, vielleicht nicht einmal zulässig, da § 139 StGB. nicht in Frage kommt. Es wäre zu

wünschen, wenn eine einheitliche Form des Totenscheins für das ganze Land eingeführt würde, was in Preußen nicht der Fall ist.

Herr *Merkel*: In Bayern ist auf Grund des Polizei-Strafgesetzbuchs der Leichenschauer in solchen Fällen schon bei Verdacht eines gewaltsamen Todes bei Strafandrohung zur Anzeige eines solchen Falles an die Ortspolizeibehörde verpflichtet. Eine einheitliche Regelung dieser Frage wäre für ganz Deutschland sehr nötig.

Herr *Klein*-Wiesbaden: Es gibt einen Ministerialerlaß, nach dem das Grundleiden, nächste und entferntere Todesursache auf den Totenscheinen angegeben werden müssen. Die preußischen Kreisärzte sind angewiesen, jeden nicht genau ausgefertigten Schein zurückzuweisen. In Wiesbaden ist auf dem Totenschein vorgedruckt „Der Verdacht einer strafbaren Handlung liegt nicht vor“.

Herr *Meixner*: Ohne Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Bestimmungen für die Totenschau und die Anzeigepflicht des Arztes scheint es mir zweckmäßig, Eintragungen in den Totenschein, der ja in die Hände Angehöriger und Unbeteiligter kommt, nicht mit der Anzeige an die Behörde zu verwechseln. Ist verbürgt, daß die Leiche nicht vor Entscheidung der Behörde beerdigt wird, so wird es nicht nötig sein, den Verdacht eines schuldhaften Vorgehens öffentlich preiszugeben, wie das durch übereilte Eintragung in den Totenschein geschehen kann.

Zum Mechanismus der intrauterinen Einspritzung bei der Fruchtabtreibung.

Von

Prof. W. Schwarzacher,

Vorstand des Institutes für gerichtliche Medizin, Heidelberg.

Seit den grundlegenden Beobachtungen von *Stumpf* und *Richter* haben sich insbesondere *Ziemke* und *Walcher* mit der Frage der Luftembolie bei der intrauterinen Einspritzung nach einer Fruchtabtreibung beschäftigt. Immer mehr hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß bei einer Einspritzung irgendeiner Flüssigkeit zum Zwecke der Fruchtabtreibung in die schwangere Gebärmutter eine gleichzeitig entstehende Luftembolie eine große Gefahr für das Leben der Schwangeren bildet. Die vielfach gesammelten Erfahrungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß bei einem plötzlichen Tod eines weiblichen Individuums in geschlechtsreifem Alter niemals vergessen werden darf, daß dieser plötzliche Tod möglicherweise die Folge einer Luftembolie im Anschluß an einen Abtreibungsversuch sei. Es soll nicht verschwiegen werden, daß ein Teil solcher Vorkommnisse noch immer unaufgeklärt bleibt, wenn von vornherein nicht die richtige Diagnose gestellt wird und eine Leichenöffnung unterbleibt. Ich bin überzeugt, daß eine Reihe unaufgeklärter plötzlicher Todesfälle, die für einen plötzlichen Tod aus natürlicher Ursache gehalten werden und deshalb, wenigstens in Deutschland, einer Obduktion entgehen, derartige Fälle darstellen.

Es ist allgemein bekannt, daß eine Luftembolie nach einer intrauterinen Einspritzung unmittelbar im Anschluß an diesen Eingriff